Vereinsregisterauszug zum Stichtag 23.04.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Oberösterreich - Referat Sicherheitsverwaltung

ZVR-Zahl **778733521**

Vereinsdaten

Name Akademische Burschenschaft Markomania zu Linz

Sitz Linz (Linz)

c/o Herr Wolfgang Grabmayr

Zustellanschrift 4020 Linz, Reuchlinstraße 9

Land Österreich

Entstehungsdatum 12.03.1981

statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen und hat die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Er unterzeichnet alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen gemeinsam mit dem Schriftwart oder in finanziellen Bereichen mit dem Kassier.

Der Schriftwart oder Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Verhinderungsfalle und hat in diesem Fall seine Aufgabe zu erfüllen. Der Kassier unterzeichnet in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmann-Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 21.01.2019 - 20.01.2023 (Funktionsperiode)

Familienname Müller

Vorname Klaus Peter

Titel (vorang.) Mag.

Titel (nachg.) -

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 21.01.2019 - 20.01.2023 (Funktionsperiode)

Familienname **Grabmayr**Vorname **Wolfgang**

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftwart

Vertretungsbefugnis 21.01.2019 - 20.01.2023 (Funktionsperiode)

Familienname **Grabmayr** Vorname **Wolfgang**

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 21.01.2019 - 20.01.2023 (Funktionsperiode)

Familienname Weidlinger
Vorname Werner

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Dienstag 23.April 2019 \ 09:57:03